

**Gleichbehandlungsprogramm**

**der**

**Stadtwerke Arnstadt GmbH**

**sowie der**

**Stadtwerke Arnstadt Netz Verwaltungs-GmbH**

**sowie der**

**Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
Teil A: Selbstbeschreibung	3
Teil B: Programm zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes	4
1. Der Begriff der Diskriminierung	4
2. Verwendung von Informationen	4
2.1 Grundsätze der Verwendung von Informationen	4
2.2 Begriffsbestimmungen	4
2.2.1 Netzkundeninformationen	4
2.2.2 Netzinformationen	5
2.3 Sicherstellung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen	5
2.4 Nichtdiskriminierende Verwendung von Netzinformationen	6
2.5 Informationsverwendung bei Doppelfunktion „Service“	6
2.6 Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister	6
3. Pflichten der Mitarbeiter	7
3.1 Verpflichtete Mitarbeiter	7
3.2 Inhalt der Pflichten	7
3.2.1 Diskriminierungsverbot	7
3.2.2 Vertraulichkeit	7
3.2.3 Auskunftspflicht	8
4. Gleichbehandlungsmanagement	8
4.1 Gleichbehandlungsmanagements im Unternehmen	8
4.2 Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten	8
4.3 Rechte	9
4.4 Pflichten	9
5. Sanktionen	9
6. Inkraftsetzung	10
Anlagen	11 - 15

## **Präambel**

Die Stadtwerke Arnstadt GmbH (SWA), die Stadtwerke Arnstadt Netz Verwaltungs-GmbH (SWANV) und die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG (SWANKG) stellen die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs sicher und geben sich hierzu das nachfolgende Gleichbehandlungsprogramm.

Neben unternehmensinternen Maßnahmen zu nicht diskriminierender und den Anforderungen der Vertraulichkeit entsprechender Verwendung von Informationen legt das Gleichbehandlungsprogramm Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter fest und bietet die Grundlage für ein unternehmensinternes Gleichbehandlungsmanagement.

### **Teil A: Selbstbeschreibung**

Als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen ist die SWA gemäß §§ 6 ff. EnWG zur rechtlichen, organisatorischen, informationellen und rechnungsmäßigen Entflechtung verpflichtet. Ausgehend von diesen Verpflichtungen hat das Unternehmen den Netzbetrieb zum 1. Januar 2007 auf ein rechtlich selbständiges Unternehmen (Stadtwerke Arnstadt GmbH (SWAN)) übertragen.

Die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH (SWAN) wurde in 2016 formwechselnd gem. §§ 190 ff., 226, 228 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) in eine GmbH & Co. KG umgewandelt. Die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG wird nachfolgend kurz als „SWANKG“ bezeichnet. Die Geschäftsführung für die SWANKG obliegt satzungsgemäß der Komplementärgesellschaft Stadtwerke Arnstadt Netz Verwaltungs-GmbH (SWANV).

Diese Strukturen bilden den Hintergrund für die im Teil B näher beschriebenen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung für das Netzgeschäft.

Die Organisation entspricht den Anforderungen der §§ 6 ff. EnWG und ist aus den Organigrammen in den Anlagen 1a und 1b ersichtlich.

**Teil B:****Programm zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts****1. Der Begriff der Diskriminierung**

Diskriminierung ist die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund.

**2. Verwendung von Informationen****2.1 Grundsätze der Verwendung von Informationen**

Die von der SWA, SWANV und der SWANKG ergriffenen Maßnahmen stellen sicher, dass gemäß § 6a Abs. 1 EnWG die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen (im Weiteren: „Netzkundeninformationen“), von denen der Netzbetreiber in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, gewahrt ist. Ebenso stellen sie sicher, dass gemäß § 6a Abs. 2 EnWG eine von den Unternehmen gegebenenfalls vorgenommene Offenlegung von Informationen über die eigenen Tätigkeiten als Netzbetreiber (im Weiteren „Netzinformationen“) in nicht diskriminierender Weise erfolgt.

Neben den bereits ergriffenen und in Teil A beschriebenen organisatorischen Maßnahmen stellen die SWA, die SWANV und die SWANKG die Erfüllung der Vorgaben zur informationellen Entflechtung sicher. In diesem Rahmen werden die mit Netzkundeninformationen und Netzinformationen umgehenden Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen zur Einhaltung von Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung angewiesen und schriftlich verpflichtet.

Die Erfüllung der Vorgaben zur informationellen Entflechtung erfolgt im Rahmen des technisch, zeitlich und wirtschaftlich Zumutbaren. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist als Anlage 2 beigefügt.

**2.2. Begriffsbestimmungen****2.2.1 Netzkundeninformationen**

Wirtschaftlich sensible Informationen i. S. d. § 6a Abs. 1 EnWG (in diesem Gleichbehandlungsprogramm bezeichnet als „Netzkundeninformationen“) sind Informationen über Netznutzer oder potentielle Netznutzer, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren. Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen (§ 3 Nr. 28 EnWG).

Zu diesen Informationen zählen insbesondere

- kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage/Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportanfrage über den Netznutzer und
- kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag/Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs-/Ein- oder Ausspeisevertrags/Transportvertrages.
- Beispiele für solche Informationen sind u. a.:
- Verbrauchsdaten eines Letztverbrauchers,
- Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/Transportleistungen,
- Informationen über den Transportzeitraum,
- Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netznutzer.

Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung, auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten allgemein zugänglich oder bereits veröffentlicht sind, sind nicht als wirtschaftlich sensibel i. S. d. § 6a Abs. 1 EnWG anzusehen.

### **2.2.2 Netzinformationen**

Wirtschaftlich relevante Informationen im Sinne von § 6a Abs. 2 EnWG („Netzinformatio- nen“) sind Informationen des Netzbetreibers über seine eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Als solche Infor- mationen gelten insbesondere:

- durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten,
- Wirtschaftlichkeitskriterien für Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellung,
- Netzlast sowie
- die nach dem EnWG und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu veröffentlichenden Netzinformatio- nen.

### **2.3 Sicherstellung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen**

Die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter behandeln Netzkunden- informationen gemäß Ziffer 2.2.1 des Gleichbehandlungsprogramms vertraulich und leiten sie nicht direkt oder indirekt an Dritte weiter. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche

Verpflichtung zur Offenbarung besteht, oder wenn der betroffene Netznutzer in die diskriminierungsfreie Offenlegung seiner Daten eingewilligt hat.

Netzkundeninformationen können an mit Dienstleistungen beauftragte Dritte weiter gegeben werden, sofern die Weitergabe für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist und sich der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.

Es stellt keine Verletzung der Vertraulichkeit nach § 6a Abs. 1 EnWG dar, wenn der Netzbetreiber die Informationen, die zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung des Netzzugangs im Rahmen der abgeschlossenen Verträge notwendig sind, zur Verfügung stellt.

Das Verbot der Weiterleitung von Netzkundeninformationen an unberechtigte Dritte gilt auch nicht im Hinblick auf Auskünfte nach § 7a Abs. 4 EnWG an die Leitung der SWA, SWANV oder der SWANKG zur Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen, wirtschaftlichen Befugnisse und ihrer Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung des Netzbetreibers.

## **2.4 Nichtdiskriminierende Verwendung von Netzinformationen**

Vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen liegt es im Ermessen des Netzbetreibers, Netzinformationen gemäß Ziffer 2.2.2 offen zu legen. Sofern der Netzbetreiber Netzinformationen offen legt, stellt er sicher, dass dies in nicht diskriminierender Weise erfolgt (§ 6a Abs. 2 EnWG).

## **2.5 Informationsverwendung bei Doppelfunktion im Rahmen von Dienstleistungen**

Die SWA, die SWANV und die SWANKG tragen dafür Sorge, dass Mitarbeiter, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowohl für den Netzbetreiber tätig sind als auch Tätigkeiten in den Bereichen der Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnehmen, Netzkundeninformationen nicht für Zwecke dieser Bereiche verwenden, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des betreffenden Netznutzers bzw. eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung vor. Dasselbe gilt für Netzinformationen des Netzbetreibers, es sei denn, sie sind in nicht diskriminierender Weise nach Ziffer 2.4 offengelegt worden.

## **2.6 Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister**

Die SWA, die SWANV und die SWANKG stellen sicher, dass externe Dienstleister im Rahmen der mit ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen im Hinblick auf die Grundsätze der Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie bei der Erbringung ihrer Dienstleistung Zugang zu Netzkundeninformationen haben. Ein Muster der entsprechenden Verpflichtungserklärung ist als Anlage 3 beigefügt.

### **3. Pflichten der Mitarbeiter**

Die unter Ziffer 3.1 näher bezeichneten Mitarbeiter sind verpflichtet, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit die ihnen nachfolgend auferlegten Pflichten zu beachten:

#### **3.1 Verpflichtete Mitarbeiter**

Unabhängig von ihrer organisatorischen Einbindung im Unternehmen sind alle mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten für den Netzbetrieb befassten Mitarbeiter vom Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms erfasst.

#### **3.2 Inhalte der Pflichten**

##### **3.2.1 Diskriminierungsverbot**

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Tätigkeit für den Netzbetreiber diskriminierungsfrei zu verrichten, und insbesondere diejenigen betrieblichen Einrichtungen, welche die Funktionen der Erzeugung oder des Vertriebs von Energie wahrnehmen, in Angelegenheiten des Netzbetriebs im Vergleich zu Dritten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich zu behandeln.

Sofern zugunsten einer Offenlegung von bestimmten Informationen im Sinne von § 6a Abs. 2 EnWG entschieden wurde, sind die Mitarbeiter verpflichtet, diese Informationen in nicht diskriminierender Weise offen zu legen.

Sofern ein für den Netzbetreiber tätiger Mitarbeiter im Rahmen des rechtlich zulässigen zusätzlich auch Tätigkeiten in den Bereichen der Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnimmt, ist er verpflichtet, Netzinformationen nicht für Zwecke dieser Bereiche zu verwenden, es sei denn, sie sind in nicht diskriminierender Weise nach Ziffer 2.4 offengelegt worden.

##### **3.2.2 Vertraulichkeit**

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Netzkundeninformationen gemäß § 6a Abs. 1 EnWG, wie sie unter Ziffer 2.2.1 beschrieben sind, vertraulich zu behandeln.

Bei Beendigung der Tätigkeit für den Netzbetreiber ist die Mitnahme oder Nutzung von Netzkundeninformationen untersagt. Dasselbe gilt für Netzinformationen im Sinne des § 6a Abs. 2 EnWG, wie sie unter Ziffer 2.2.2 beschrieben sind, sofern sie nicht in nicht diskriminierender Weise offen gelegt worden sind.

Sofern ein für den Netzbetreiber tätiger Mitarbeiter im Rahmen des rechtlich zulässigen zusätzlich auch Tätigkeiten in den Bereichen der Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnimmt, ist er verpflichtet, Netzkundeninformationen nicht für

Zwecke dieser Bereiche zu verwenden, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des betreffenden Netznutzers bzw. eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung vor.

### **3.2.3 Auskunftspflicht**

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Person oder Stelle, die unter Ziffer 4.2 benannt ist, bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeiter insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

## **4. Gleichbehandlungsmanagement**

In Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen beauftragen die SWA, die SWANV und die SWANKG eine Person, die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zu überwachen, und übertragen ihr die nachfolgend näher beschriebenen Rechte und Pflichten.

Die Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist, soweit rechtlich zulässig, auf die Leiter der betroffenen Bereiche delegiert.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms werden Schulungen für die Mitarbeiter und Führungskräfte durchgeführt. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen der unterschiedlichen Bereiche Rechnung getragen. Die Teilnahme an diesen Schulungsmaßnahmen ist verpflichtend.

### **4.1 Gleichbehandlungsmanagement im Unternehmen**

Das Gleichbehandlungsmanagement wird durch einen externen Unternehmensberater wahrgenommen.

### **4.2 Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist durch die Unternehmensleitung bestimmt und besitzt die für diese Aufgaben notwendigen fachlichen Kenntnisse und Kompetenz. Mit der Aufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten ist Hr. Werdan, externer Unternehmensberater, betraut. Kontaktdaten:

Mario Werdan  
Windbreede 35  
48157 Münster

Mobil: 0152 - 38 55 35 34  
Email: [mario.werdan@gmx.de](mailto:mario.werdan@gmx.de)



### **4.3 Rechte**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Gleichbehandlungsbeauftragte bei Verdacht eines Verstoßes, aber auch für stichprobenartige Kontrollen, ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen und Unternehmensteilen. Er ist befugt, Mitarbeiter aus diesen Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und elektronische Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevante Prozesse Einsicht zu nehmen.

### **4.4 Pflichten**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte überwacht die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durch stichprobenartige Kontrollen. Er kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen. Im Übrigen geht er Hinweisen und Beschwerden über mutmaßliche Verstöße nach. Er koordiniert in der SWA, in der SWANV und in der SWANKG die Behandlung von Beschwerden über Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm und die zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften.

Stellt der Gleichbehandlungsbeauftragte einen erheblichen Verstoß fest, teilt er diesen der Unternehmensleitung mit und schlägt in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen Bereiche die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes vor.

Er unterstützt die Mitarbeiter der Unternehmen auch dabei, Bewusstsein für den diskriminierungsfreien Umgang mit Netzinformationen und die Wahrung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen zu schaffen. Dies wird vor allem durch Schulung und Information der Mitarbeiter und Führungskräfte im Unternehmen gewährleistet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte unterstützt die Unternehmensleitung bei der Aktualisierung und Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms vor dem Hintergrund rechtlicher und regulatorischer Entwicklungen.

Der Bundesnetzagentur legt er jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vor und veröffentlicht ihn.

## **5. Sanktionen**

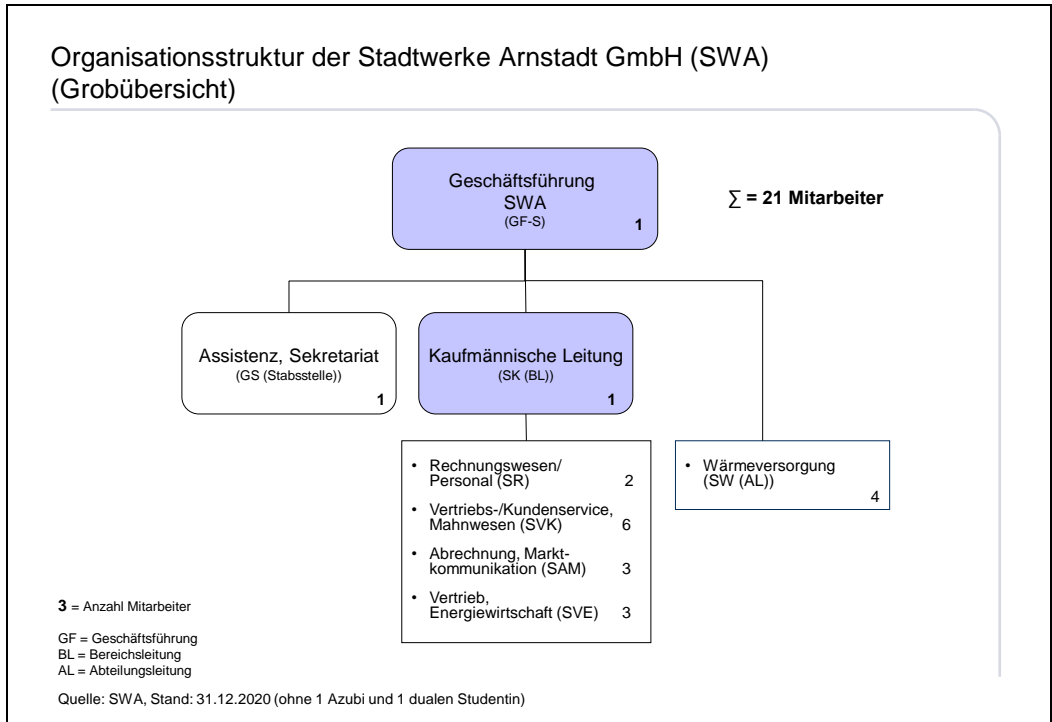
Ein Verstoß der Mitarbeiter gegen ihre unter Ziffer 3 dieses Gleichbehandlungsprogramms festgelegten Pflichten stellt eine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dar. Sie kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ein durch dieses Gleichbehandlungsprogramm gefordertes oder gerechtfertigtes Verhalten darf nicht zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen und sich für den betroffenen Mitarbeiter nicht negativ auswirken.

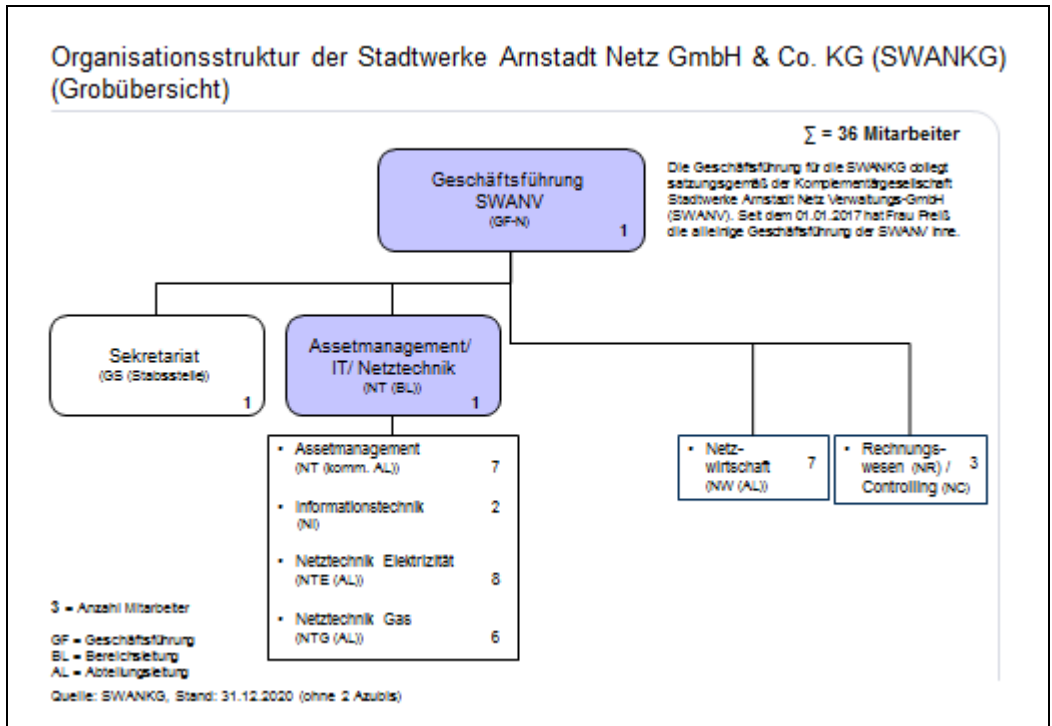
## **6. Inkraftsetzung**

Diese Version des Gleichbehandlungsprogramms tritt zum 01.04.2021 in Kraft und setzt gleichzeitig alle Vorgängerversionen außer Kraft.

**Anlage 1a**



**Anlage 1b**



**Anlage 2***Verpflichtungserklärung*

für Mitarbeiter der Stadtwerke Arnstadt GmbH (SWA), der  
Stadtwerke Arnstadt Netz Verwaltungs-GmbH (SWANV)  
sowie der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG (SWANKG)  
(auf der Grundlage des EnWG)

.....

1. Der Mitarbeiter hat im dienstlichen und außerdienstlichen Bereich die Vertraulichkeitsanforderungen des § 6a EnWG zu beachten.
2. Dies bedeutet, dass er Informationen, von denen er in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit für die SWANV bzw. SWANKG Kenntnis erlangt und die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. -unternehmen sein können, grundsätzlich niemandem außerhalb der SWANV bzw. außerhalb der SWANKG offenbaren darf. Das Verbot der Weitergabe von Informationen gilt dabei insbesondere gegenüber Mitarbeitern des Vertriebsbereichs der SWA sowie gegenüber sonstigen Händlern oder Transportkunden.
3. Vertraulich zu behandeln sind insbesondere
  - a) Informationen im Sinne von § 6a Abs. 1 EnWG:
    - Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden
    - Namen von liefernden Händlern
    - Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden
    - Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Neukunden
    - Informationen über Verhandlungen mit Transportkunden
    - Informationen über mit Transportkunden abgeschlossene Netzzugangsverträge
  - b) Informationen im Sinne von § 6a Abs. 2 EnWG:
    - Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich entsprechender Vertragsverhandlungen mit Händlern und potentiellen Anschlusskunden Informationen über inaktive Hausanschlüsse
    - Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.
4. Vom Verbot der Weitergabe ausgenommen sind kundenbezogene Daten (beispielsweise historische Lastgangdaten), soweit eine Einverständniserklärung des

Kunden zur Weitergabe dieser Daten vorliegt. Soweit der Mitarbeiter im Zusammenhang mit Arbeiten für die SWANV bzw. die SWANKG externe Dienstleister beauftragt, darf er Informationen im Sinne der Ziffern 2 und 3 nur weitergeben, wenn der Dienstleister die Vertraulichkeitserklärung als Vertragsbestandteil des Auftrags akzeptiert.

5. Beanspruchen der Vertriebsbereich der SWA oder dritte Händler bzw. Transportkunden bestimmte Informationen im Sinne der Ziffern 2 und 3, so verweist ihn der Mitarbeiter an den Geschäftsführer der SWANKG. Dieser kann anordnen, dass bestimmte Informationen, die § 6a Abs. 2 EnWG unterfallen, diskriminierungsfrei offen gelegt werden und in der Folge dem Verbot der Weitergabe nicht mehr unterfallen.
6. Dem Mitarbeiter ist das derzeit gültige Gleichbehandlungsprogramm übergeben worden. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich mit dem Inhalt des Gleichbehandlungsprogramms vertraut zu machen und seine Bestimmungen zu beachten.

Ich verpflichte mich, den Inhalt dieser Erklärung im dienstlichen und außerdienstlichen Bereich strikt zu beachten. Mir ist bekannt, dass Verstöße mit den üblichen arbeitsrechtlichen Sanktionen verfolgt werden können.

«Name»

.....

.....

Unterschrift des Mitarbeiters

**Anlage 3****Vertraulichkeitserklärung  
(auf der Grundlage des EnWG)**

.....  
Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen aus dem Einflussbereich der Stadtwerke Arnstadt Netz Verwaltungs-GmbH (SWANV) und der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG (SWANKG) von denen er im Rahmen der Durchführung von Aufträgen Kenntnis erlangt und die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. -unternehmen sein können, nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Das Verbot der Weitergabe von Informationen gilt dabei insbesondere gegenüber Mitarbeitern des Vertriebsbereiches des Auftraggebers.
  2. Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:
    - a) Informationen im Sinne von § 6a Abs. 1 EnWG:
      - Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden
      - Namen von liefernden Händlern
      - Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden
      - Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Neukunden
      - Informationen über Verhandlungen mit Transportkunden
      - Informationen über mit Transportkunden abgeschlossene Netzzugangsverträge
    - b) Informationen im Sinne von § 6a Abs. 2 EnWG:
      - Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich entsprechender Vertragsverhandlungen mit Händlern und potentiellen Anschlusskunden
      - Informationen über inaktive Hausanschlüsse
      - Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.
- Vor Weitergabe oder Veröffentlichung vorgenannter Informationen ist in jedem Fall die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seines Auftrags gegenüber dem Auftraggeber seinerseits dritte Auftragnehmer nur dann zu betrauen, wenn der Dritte dem Auftraggeber gegenüber diese Vertraulichkeitserklärung als Vertragsbestandteil akzeptiert.

Arnstadt, den .....

.....  
Unterschrift des Auftragnehmers